

Stellungnahme

Zahlungsverzögerungen öffentlicher Jugendhilfeträger gegenüber stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Brandenburg

Ergebnisse der VPK-Mitgliedererhebung Brandenburg (März 2026) und Vergleich zur Erhebung des VPK Landesverband – Nordrhein-Westfalen

1. Einleitung und Ausgangslage

Der VPK – Landesverband Brandenburg hat im März 2026 eine Erhebung unter seinen Mitgliedseinrichtungen zu Erfahrungen mit Zahlungsverzögerungen durch öffentliche Jugendhilfeträger (Jugendämter) durchgeführt. An der Erhebung haben sich **16 stationäre Träger** der Kinder- und Jugendhilfe in Brandenburg beteiligt. Die vorliegende Stellungnahme fasst die Ergebnisse zusammen, bewertet sie kritisch und stellt sie in den Kontext einer vergleichbaren Erhebung des VPK NRW (Link zur Umfrage: <https://www.vpk-nw.de/index.php>) von November 2025 (N=66).

Die Ergebnisse zeigen: Zahlungsverzögerungen durch Jugendämter sind in Brandenburg kein Randphänomen, sondern strukturelles Merkmal der Finanzierungspraxis. Sie gefährden die Liquidität, die Betriebsfähigkeit und in einer erschreckend hohen Anzahl von Fällen die Existenz von Einrichtungen, die im Auftrag des Staates schutzbedürftige Kinder und Jugendliche versorgen.

2. Kernergebnisse der Brandenburger Erhebung

2.1 Vertragliche Fälligkeit

80 % der befragten Träger gaben an, dass eine Zahlungsfälligkeit vertraglich vereinbart wurde – sei es explizit in der Leistungsvereinbarung oder durch Beitritt zum Rahmenvertrag. Damit ist in der großen Mehrheit der Fälle rechtlich klar, wann Zahlungen fällig sind.

Träger mit vertraglich vereinbarter Fälligkeit

80 %

Diese Vereinbarungen werden von den Jugendämtern jedoch systematisch nicht eingehalten.

2.2 Häufigkeit von Zahlungsverzögerungen

Bei fast 63 % der befragten Träger verzögert sich die Zahlung bei 25 % oder mehr aller Rechnungen. Davon ist bei über einem Drittel (31,25 %) jede zweite bis dritte Rechnung betroffen (50–75 %).



Träger mit Verzögerungen bei 25 % oder mehr aller Rechnungen	62,5 %
--	--------

Träger mit Verzögerungen bei 50–75 % aller Rechnungen	31,25 %
---	---------

Diese Zahlen beschreiben keine gelegentliche Unregelmäßigkeit. Wer jede zweite oder dritte Rechnung nicht fristgerecht bezahlt bekommt, kann seine Einrichtung nicht verlässlich planen und finanzieren.

2.3 Fehlende Ankündigung

81,25 % der Träger berichten, dass Zahlungsverzögerungen vom Jugendamt niemals vorab angekündigt werden. Lediglich 18,75 % gaben an, gelegentlich eine Information zu erhalten. Kein einziger Träger berichtete, dass Verzögerungen überwiegend oder immer angekündigt werden.

Träger: Verzögerungen werden NIEMALS angekündigt	81,25 %
--	---------

Die Rechnungen werden schlicht kommentarlos nicht bezahlt. Einrichtungen stehen vor vollendeten Tatsachen, ohne Planungsgrundlage und ohne Möglichkeit zur frühzeitigen Reaktion. Dieses Verhalten ist fachlich inakzeptabel und rücksichtslos gegenüber Einrichtungsleitungen, die Personalkosten und Betriebskosten verlässlich decken müssen.

2.4 Genannte Gründe für den Zahlungsverzug

In 20 % der Fälle wird (auch auf Nachfrage) kein Grund genannt. Der mit Abstand häufigste angegebene Grund (35 %) ist die Abwesenheit der zuständigen Fachkraft. Haushaltsprobleme und ein nicht stattgefundenes Hilfeplangespräch werden je von 10 % der Träger als Begründung genannt.

Genannter Grund	Anteil (Brandenburg)
Kein Grund (auch auf Nachfrage nicht)	20,0 %
Abwesenheit der zuständigen Fachkraft	35,0 %
Technische Probleme	12,5 %
Haushaltslage des Jugendamtes	10,0 %
Nicht stattgefundenes Hilfeplangespräch	10,0 %
Andere Gründe	12,5 %

Besonders kritisch ist die Praxis, das Ausbleiben eines Hilfeplangespräches als Begründung für den Zahlungsverzug heranzuziehen. Dies ist nach geltendem Recht **eindeutig rechtswidrig**: Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung besteht unabhängig davon, ob das Jugendamt seinen eigenen Obliegenheiten, nämlich der Durchführung des Hilfeplangespräches, nachkommt. Das Versäumnis des Jugendamtes kann nicht zum finanziellen Problem des Trägers gemacht werden.

2.5 Höhe und Dauer der Zahlungsverzögerungen

Die Erhebung zeigt, dass die finanziellen Belastungen erheblich sind. Die höchsten gemeldeten ausstehenden Forderungen einzelner Träger lagen bei Werten von 800.000 Euro, 500.000 Euro und mehrfach bei 300.000 Euro. Selbst der niedrigste gemeldete Wert betrug noch 10.000 Euro.

Höchste gemeldete Forderungssumme (Einzelfall)

800.000 €

Die zeitliche Dimension ist ebenso alarmierend: Die längste gemeldete Verzögerungsdauer betrug 24 Monate. Ein Viertel der Träger berichtet von Verzügen von 12 Monaten und länger.

Längste gemeldete Zahlungsverzögerung

24 Monate

Zwei Jahre ohne Zahlung – das ist für jede gemeinnützige oder private Einrichtung eine existenzielle Bedrohung. Kein Unternehmen, keine Pflegeeinrichtung und kein Handwerksbetrieb würden in einer vergleichbaren Situation auf Rechtsbehelfe verzichten. In der Kinder- und Jugendhilfe ist dies bislang weitgehend die Praxis.

2.6 Existenzbedrohung

75 % der befragten Brandenburger Träger gaben an, dass die Existenz ihrer Einrichtung oder einzelner Gruppen aufgrund von Zahlungsausfällen der Jugendämter bereits einmal bedroht war.

Träger, deren Existenz bereits bedroht war

75 %

Um die Existenz sicherzustellen, mussten Träger zu folgenden Mitteln greifen:

- 33,3 % setzten eigenes Vermögen ein
- 23,3 % nahmen Kredite auf
- 16,7 % finanzierten quer aus anderen Bereichen
- 10,0 % sparten im laufenden Betrieb ein
- 3,3 % nutzten Spendengelder

Dies sind keine betriebswirtschaftlichen Notlösungen, das ist die systematische Privatisierung eines öffentlichen Finanzierungsversagens. Träger, die Kinder im staatlichen Auftrag versorgen, fungieren de facto als zinslose Kreditgeber der Jugendämter.

2.7 Maßnahmen der Träger

Die Reaktionen der Träger auf Zahlungsverzögerungen sind weitgehend moderat und defensiv geblieben: telefonische Erinnerung (33,3 %), schriftliche Zahlungserinnerung (29,2 %) und Mahnung (22,9 %) dominieren. Nur 6,25 % der Träger haben Verzugszinsen oder Mahngebühren geltend gemacht. Kein Träger hat ein Inkassounternehmen beauftragt.

Träger, die Verzugszinsen geltend gemacht haben

6,25 %

Dies belegt: Die Träger halten sich zurück, auch wenn sie rechtlich in der stärkeren Position wären. Die Gründe sind verständlich: Abhängigkeit vom Jugendamt als Auftraggeber und das Wohl der betreuten Kinder. Doch genau diese Zurückhaltung wird von Jugendämtern strukturell ausgenutzt. **Zahlungsverzug bleibt für die Jugendämter ohne finanziellen Konsequenzen.**

2.8 Konsequenzen für die Versorgung

56,25 % der Träger haben einem Jugendamt bereits einmal die Beendigung einer laufenden Hilfe angekündigt, falls Zahlungen weiterhin ausbleiben. Tatsächlich eingestellt wurde eine Hilfe von 12,5 % der Träger.

Besonders gravierend: 56,25 % der befragten Träger haben neue Hilfeanfragen von bestimmten Jugendämtern abgelehnt, weil diese in der Vergangenheit zu unzuverlässig gezahlt hatten.

Träger, die Hilfeanfragen aufgrund schlechter Zahlungsmoral abgelehnt haben

56,25 %

Diese Zahl hat weitreichende Konsequenzen: Kinder und Jugendliche, die dringend Unterstützung benötigen, erhalten diese möglicherweise nicht, weil das zuständige Jugendamt als schlechter Zahler bekannt ist. Das ist keine abstrakte Gefahr, das ist eine realistische Folge der aktuellen Praxis.

3. Vergleich mit den Ergebnissen des VPK NRW (November 2025)

Die Ergebnisse der Brandenburger Erhebung decken sich in erschreckend hohem Maße mit den Befunden des VPK NRW, der im November 2025 eine vergleichbare Umfrage unter 66 stationären Trägern durchgeführt hat. Link zur Umfrage: <https://www.vpk-nw.de/index.php>

Indikator	Brandenburg 2026 (N=16)	NRW 2025 (N=66)
Zahlungsverzug niemals angekündigt	81,3 %	83 %
Existenz schon einmal bedroht	75,0 %	ca. 40 %
Eigenes Vermögen eingesetzt	33,3 %	44 %
Kredit aufgenommen	23,3 %	20 %
Verzugszinsen geltend gemacht	6,25 %	5 %
Hilfe tatsächlich eingestellt	12,5 %	< 5 %

Besonders hervorzuheben: Die Existenzbedrohung ist in Brandenburg mit 75 % signifikant höher als in NRW mit ca. 40 %. Dies deutet darauf hin, dass Brandenburger Träger strukturell noch stärker exponiert sind, möglicherweise aufgrund kleinerer Betriebsgrößen und geringerer finanzieller Reserven.

Auch überregional zeigt sich damit ein einheitliches Bild: Zahlungsverzögerungen durch Jugendämter sind kein regionales Problem, sondern zeigen ein systemisches Versagen der öffentlichen Jugendhilfe in Deutschland.

4. Rechtliche Bewertung

Die dargestellte Praxis ist in weiten Teilen **rechtlich nicht haltbar**.

- Entgelte für stationäre Erziehungshilfe sind gemäß § 78b SGB VIII auf Grundlage der abgeschlossenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Leistungserbringung, nicht erst nach einem Hilfeplangespräch.
- Das Zurückhalten von Zahlungen mit Verweis auf ein nicht stattgefundenes Hilfeplangespräch, das in der Verantwortung des Jugendamtes liegt, ist rechtswidrig. Träger schulden die Leistung und Jugendämter schulden das Entgelt.
- Zahlungsverzug begründet nach §§ 280, 286 BGB einen Schadensersatzanspruch sowie den Anspruch auf Verzugszinsen (§ 288 BGB). Diese Ansprüche werden bislang von der großen Mehrheit der Träger aus nachvollziehbaren, aber strukturell fatalen Gründen nicht durchgesetzt.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach bekräftigt, dass die Entgeltzahlungspflicht der öffentlichen Hand nicht von verwaltungsinternen Abläufen oder Personalabwesenheiten abhängt.

5. Forderungen des VPK Brandenburg

Auf Grundlage der Erhebungsergebnisse und der rechtlichen Bewertung fordert der VPK Brandenburg:

5.1 Verbindliche Zahlungsfristen

Die im Rahmenvertrag Brandenburg vereinbarten Zahlungsfristen müssen eingehalten werden. Wir fordern eine klare und öffentlich zugängliche Dokumentation der Zahlungsmoral der Jugendämter durch das zuständige Landesministerium.

5.2 Automatische Verzugszinsen

Zahlungsverzögerungen müssen automatisch zur Fälligkeit von Verzugszinsen führen. Träger sollten hierüber nicht verhandeln müssen, dies muss als Standardklausel in alle Vereinbarungen aufgenommen werden.

5.3 Vorabankündigung als Pflicht

Jugendämter, die eine Zahlung nicht fristgerecht leisten können, müssen dies dem Träger unverzüglich und schriftlich mitteilen und einen verbindlichen Zahlungstermin benennen. Kommentarloses Nichtzahlen darf keine akzeptierte Praxis bleiben.

5.4 Landesaufsicht und Monitoring

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg wird aufgefordert, die Zahlungspraxis der Jugendämter systematisch zu überwachen und bei wiederholten Verstößen aufsichtsrechtliche Konsequenzen zu ziehen. Die Ergebnisse sollten jährlich öffentlich berichtet werden.

5.5 Schutz der Versorgungssicherheit

Es darf nicht sein, dass Kinder und Jugendliche keine Versorgung erhalten, weil Träger aufgrund schlechter Zahlungsmoral von Jugendämtern Neuaufnahmen verweigern. Dies ist eine unmittelbare Gefahr für das Kindeswohl und muss politisch adressiert werden.

5.6 Stärkung der Träger

Träger müssen ohne Angst vor negativen Folgen Verzugszinsen geltend machen und rechtliche Mittel nutzen können. Dazu braucht es rechtliche Unterstützung, politische Rückendeckung und ggf. einen Solidarfonds zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen durch Zahlungsausfälle der öffentlichen Hand.

6. Fazit

Die Ergebnisse der VPK-Erhebung Brandenburg sind alarmierend. **Drei von vier Trägern haben eine existenzbedrohende Situation durch Zahlungsausfälle erlebt.** Über 80 % erhalten keine Vorabinformation. Jede zweite neue Hilfeanfrage bestimmter Jugendämter wird wegen schlechter Zahlungsmoral abgelehnt.

Das ist nicht das Bild einer funktionierenden Partnerschaft zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, das ist ein Systemversagen.

Einrichtungen, die im staatlichen Auftrag handeln und Kinder schützen, dürfen nicht durch das Versagen ebenjener staatlichen Stellen in ihrer Existenz bedroht werden. Es ist an der Zeit, dass Jugendämter und das Land Brandenburg Verantwortung übernehmen, rechtlich, finanziell und moralisch.